



Stellungsname: steuerliche Beratung hinsichtlich des Risikos einer
Neueinstufung des französischen Unternehmens als Betriebsstätte im Lichte
der jüngsten Entwicklungen in der französischen Rechtsprechung vom Conseil
d'Etat- (Staatsrat) und der OECD-Standards

1/ BETRIEBSSTÄTTE FÜR KÖRPERSCHAFTSTEUERZWECKE:

Im Steuerabkommen zwischen Frankreich und Deutschland heißt es: "In Ermangelung einer festen Geschäftseinrichtung im Sinne von Artikel 2, Absatz 1-7, Absätze 1 und a, sieht derselbe Artikel 2, Absatz 1-7 des Abkommens in seinem Absatz c vor, dass die Inanspruchnahme eines Vertreters das Vorhandensein einer Betriebsstätte kennzeichnet, wenn dieser Vertreter die für den Abschluss von Verträgen im Namen des Unternehmens erforderlichen Befugnisse besitzt und gewöhnlich ausübt, es sei denn, die Tätigkeit dieses Vertreters beschränkt sich auf den Erwerb von Waren oder Gütern für das genannte Unternehmen.

Eine neue Nuance brachte jedoch die Conversant-Entscheidung, die der Staatsrat in einem Steuerplenarurteil vom 11. Dezember 2020 (CE 11/12/2020 n° 420174, Conversant International Ltd) getroffen hat. In dieser Entscheidung modifiziert der High Court seine Auslegung von Steuerabkommen im Hinblick auf die Verwendung der OECD-Kommentare, um den Begriff der Betriebsstätte auf eine Reihe von Situationen auszuweiten, die digitale Wirtschaft betreffen, mit breiteren Anwendungsmöglichkeiten.

Nach dieser Entscheidung ist nun davon auszugehen, dass eine Person, die regelmäßig, auch wenn sie formal keine Verträge im Namen der Muttergesellschaft abschließt, über Geschäfte entscheidet, die die deutsche Gesellschaft lediglich billigt und die, einmal gebilligt, für sie verbindlich sind, solche Befugnisse ausübt.

Wenn alle für den Vertragsabschluss oder die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen erforderlichen Tätigkeiten von den Mitarbeitern des deutschen Unternehmens in Frankreich durchgeführt werden und das deutsche Unternehmen den Vertrag lediglich durch seine Unterschrift automatisch bestätigt, liegt eine Betriebsstätte in Frankreich vor.

Es besteht daher ein klares Risiko der Umqualifizierung in eine Betriebsstätte für französische Körperschaftsteuerzwecke, wenn die Mitarbeiter in erheblichem Maße an der Sammlung von Geschäftsinformationen, der Vorbereitung von Ausschreibungen und der Teilnahme an

Geschäftsverhandlungen beteiligt sind, auch wenn die Verträge anschließend von der Geschäftsführung in Deutschland unterzeichnet werden.

Der Conseil d'Etat präzisiert daher: *"Um eine Betriebsstätte in Frankreich (im Sinne der oben genannten Bestimmungen) zu haben, muss eine in Ausland ansässige Gesellschaft entweder über einen festen Geschäftssitz verfügen [...] oder sich einer nicht selbständigen Person bedienen, die in Frankreich gewöhnlich Befugnisse ausübt, die es ihr ermöglichen, eine Geschäftsbeziehung in Bezug auf Vorgänge einzugehen, die ihre eigene Tätigkeit darstellen. Im Falle einer französischen Gesellschaft ist davon auszugehen, dass sie solche Befugnisse ausübt, wie aus den Absätzen 32.1 und 33 (zu Artikel 5, 5°) der am 28. Januar 2003 bzw. am 15. Juli 2005 veröffentlichten Kommentare zum OECD-Musterabkommen hervorgeht, wenn die französische Gesellschaft gewohnheitsmäßig, auch wenn sie nicht förmlich Verträge im Namen der irischen Gesellschaft abschließt, über Geschäfte entscheidet, die die irische Gesellschaft lediglich billigt und die, sobald sie gebilligt sind, für sie verbindlich sind".*

Diese Entscheidung des Staatsrats könnte ein erster Schritt in einem Prozess der einseitigen Anwendung der umfassenden Definition der Betriebsstätte durch Frankreich sein, die in Artikel 12 des multilateralen Instruments der OECD vorgeschlagen wird, einer Bestimmung, die von Frankreich ohne Vorbehalt angenommen wurde, aber manchmal ohne Gegenseitigkeit, da viele andere Staaten Vorbehalt angemeldet haben. Dieser Artikel erkennt den Status einer Betriebsstätte eines Unternehmens jeder Person zu, die als abhängiger Vertreter des genannten Unternehmens, schließt in der Regel Verträge ab oder spielt in der Regel die Hauptrolle, die zum Abschluss von Verträgen führt, die routinemäßig ohne wesentliche Änderung durch das Unternehmen abgeschlossen werden.

2/ BETRIEBSSTÄTTE FÜR UMSATZSTEUERZWECKE :

In Bezug auf die Umsatzsteuer sind die Kriterien für die Neueinstufung als Betriebsstätte noch unterschiedlich. In der Tat, gemäß der CE-Entscheidung, 9. und 10. ss-sect. 17. Juni 2015, n° 369100, Sté Printing Pack BV:

- Die Einrichtung verfügt über ständige materielle und personelle Ressourcen in Frankreich
- Diese Dauerhaftigkeit muss es ihr ermöglichen, ihre Tätigkeit mit einem gewissen Grad an Autonomie auszuüben, so dass die Niederlassung als Anknüpfungspunkt für die erbrachten Dienstleistungen angesehen wird.

Angesichts der Tatsache, dass die in Frankreich anwesenden Mitarbeiter über alle technischen Mittel verfügen, um die Wartung, Reparatur usw. der verkauften medizinischen Geräte durchzuführen, und angesichts ihrer Anwesenheit in Frankreich kann gefolgert werden, dass eine Betriebsstätte im Sinne der Mehrwertsteuer vorliegt.

Es sei darauf hingewiesen, dass in Frankreich in Bercy (Finanzministerium) eine spezielle Abteilung mit auf dieses Thema spezialisierten Kontrolleuren eingerichtet wurde, um sich speziell mit Fällen von Betriebsstätten ausländischer Unternehmen in Frankreich zu befassen. Das Thema und die neuesten Entwicklungen in der Rechtsprechung werden mit größter

Aufmerksamkeit behandelt. Darüber hinaus wird im Falle einer erneuten Einstufung als Betriebsstätte für steuerliche Zwecke durch die Verwaltung die betreffende Verjährungsfrist (und damit der Steueranpassungszeitraum) auf 10 Jahre verlängert.

Für weitere Informationen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Patrick Privat de Garilhe

Associé / Partner

Französischer Wirtschaftsprüfer & Steuerberater
French CPA and tax consultant



17 rue Louis Guerin

69100 Villeurbanne

Tel 0033 (0)4 78 26 31 47

Mail : patrick.privat@partner-treuhand.fr

www.partner-treuhand.fr



**Alliott
Global
Alliance**

Celebrating
expansion to
80
countries

